

Merkblatt

2007 – 2013
(ursprünglich 2007 – 2011)

Verlängerung von Agrarumweltmaßnahmen (AUM)

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA)

*Dieses Merkblatt enthält wesentliche Erläuterungen zur Verlängerung auslaufender AUM und den damit verbundenen Verpflichtungen.
Lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch.*

Wichtige Hinweise zur Verlängerung von AUM

- Nach den EU-rechtlichen Bestimmungen umfasst der Verpflichtungszeitraum bei AUM fünf bis sieben Jahre. Zum Jahresende 2011 auslaufende Verpflichtungen können daher um zwei Jahre bis einschließlich 2013, dem letzten Jahr der aktuellen EU-Förderperiode 2007 – 2013 verlängert werden.
- Grundsätzlich bestehen keine Vorgaben, in welchem Umfang die auslaufenden Verpflichtungen auf den bisher in die Förderung einbezogenen Flächen zu verlängern sind. Dies gilt sowohl für die gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen als auch für alle einzelflächenbezogenen Maßnahmen.
- Somit ist es bei den einzelflächenbezogenen AUM möglich, die Verlängerung entweder auf ein bzw. einzelne Feldstücke zu beschränken oder aber alle Feldstücke in die Verlängerung einzubeziehen. Zusätzliche Feldstücke können bei ihnen jedoch nicht in die Verlängerung aufgenommen werden. Bei den VNP/EA-Maßnahmen sind keine Änderungen bezüglich der im Bewertungsblatt vereinbarten Verpflichtungen möglich.
- Bei den gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen KULAP-Maßnahmen ist eine Verlängerung für die Flächen möglich, die im Jahr 2012 und 2013 bewirtschaftet werden. Ein Flächenzugang im Zeitraum der Verlängerung ist nach den Vorgaben unter Abschnitt A 5a) dieses Merkblatts möglich.
- Förderunschädliche Flächenübertragungen auf andere Betriebe ohne Übernahme der Verpflichtung sind während des Zeitraums der Verlängerung, also z. B. nach 2012, bei allen Maßnahmen bis zu einem Anteil von nicht mehr als 50 % der von der Verpflichtung vor der Verlängerung, also im Jahr 2011, betroffenen Fläche möglich (vgl. Abschnitt A 5b).
- Neben der Antragstellung zur Verlängerung auslaufender Maßnahmen ist auch eine Antragstellung für einen neuen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum 2012 – 2016 im beschränkten Umfang für bestimmte Maßnahmen bis zum 24. Februar 2012 möglich.
Die zum Jahresende 2011 auslaufenden KULAP-Maßnahmen können jedoch **nur verlängert** und nicht in einen neuen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum einbezogen werden. Grundsätzlich gilt dies auch für die VNP/EA-Maßnahmen. Nähere Hinweise hierzu erteilt das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bzw. die zuständige untere Naturschutzbehörde (UNB).

A Gemeinsame Bestimmungen des KULAP und VNP/EA**1. Wann und wo ist Antrag zu stellen?**

- Der Antrag auf Verlängerung von AUM ist schriftlich innerhalb des Antragszeitraums bis spätestens 24. Februar 2012 beim zuständigen AELF einzureichen. Dafür ist das zur Verfügung gestellte amtliche Formblatt zu verwenden.
- Bei Verlängerung der VNP/EA-Maßnahmen ist vor der Antragstellung am AELF bei der zuständigen UNB die für die zu

verlängernden Maßnahmen notwendige Zustimmung (z. B. „Datenblatt Verlängerung UNB“) einzuholen und dem Antrag als Anlage zwingend beizufügen.

- Der Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der Antrag (einschließlich der notwendigen Anlagen) beim AELF eingeht.

2. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Der ursprüngliche Verpflichtungszeitraum 2007 – 2011 wird auf Antrag um zwei weitere Verpflichtungsjahre (2012, 2013) verlängert. Somit können die ursprünglichen Auflagen und Verpflichtungen der KULAP- und VNP/EA-Maßnahmen nicht verändert oder angepasst werden. Zur Verdeutlichung sind diese Auflagen in den Abschnitten B bis F des vorliegenden Merkblatts nochmals aufgeführt.
- Werden Abweichungen und Verstöße im Zeitraum der Verlängerung festgestellt, können sich diese auf den gesamten Verpflichtungszeitraum seit 2007 auswirken. Sie beschränken sich also nicht nur auf den Zeitraum der Verlängerung.
- Es können alle auslaufenden oder nur bestimmte Maßnahmen verlängert werden.
- Bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen kann die Verlängerung auf einzelne Feldstücke beschränkt oder für alle Feldstücke beantragt werden. Zusätzliche Flächen können bei ihnen jedoch nicht in die Verlängerung einbezogen werden.
- Bei den gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen KULAP-Maßnahmen ist eine Verlängerung für die Flächen möglich, die im Jahr 2012 und 2013 bewirtschaftet werden.
- In der „Anlage zum Verlängerungsantrag für 2012, 2013“ ist die Verlängerung für jede Maßnahme und bei den einzelflächenbezogenen Maßnahmen für jedes Feldstück mit Ja (J) oder Nein (N) zu kennzeichnen.
- Die „Anlage zum Verlängerungsantrag für 2012, 2013“ ist notwendiger Bestandteil des Antrags auf Verlängerung. Zusätzlich ist bei Verlängerung von Maßnahmen des VNP/EA die Zustimmung der UNB (z. B. „Datenblatt Verlängerung UNB“) beizulegen.
- Sind bei den zu verlängernden KULAP-Maßnahmen 1.1 „Ökolandbau“, 2.2 „Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht“, 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“, 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“ Einzelflächen zu kennzeichnen (A02: vgl. Abschnitt A 8; A03: vgl. Abschnitt B 3.1), ist hierfür grundsätzlich im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) des Mehrfachantrags 2011 (bzw. 2012) die Spalte „AUM“ zu verwenden und eine Kopie des FNN dem Antrag auf Verlängerung beizufügen.
Für den Fall, dass bei den o. g. Maßnahmen keine Flächen mit den Sperrcodes A02 oder A03 zu codieren sind, hat dies der Antragsteller auf der ersten Seite einer Kopie des FNN 2011 (bzw. 2012) mit einer kurzen schriftlichen Bemerkung zu bestätigen.
- Zusätzlich zum Antrag auf Verlängerung auslaufender AUM ist ein **jährlicher Zahlungsantrag** im Rahmen des Mehrfachantrags zu stellen:

- Dabei sind **alle** landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) sowie die beim VNP/EA beantragten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im FNN und **alle** Tiere im Viehverzeichnis anzugeben (vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN)“ bei der Mehrfachantragstellung).
- Die in diesem Merkblatt zu den einzelnen Maßnahmen angegebenen Nutzungscodes (NC) entsprechen der Aufteilung im Mehrfachantrag 2011. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese Codes während des Verpflichtungszeitraums ändern. Für den jährlichen Zahlungsantrag sind deshalb die NC der o. g. Anleitung zum Ausfüllen des FNN beim jeweiligen Mehrfachantrag zu entnehmen.
- Die förderfähige Fläche ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), beim VNP/EA zusätzlich auch die landwirtschaftlich nutzbare Fläche. Baumbestandene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die darauf angebaute Kultur unter gleichen Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Flächen im selben Gebiet angebaut werden kann, und eine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm erfolgt. Bei Almen und Alpen ist die LF grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. Die Abgrenzung der LF zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden, als LF anerkannt werden. Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden sind. Flächen, die nach den o. g. Kriterien als LF einzustufen sind und traditionell so genutzt werden, verlieren die Förderfähigkeit auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen. Weiterhin sind Flächen, bei denen die LF-Kriterien erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 01.01.2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen, es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.

3. Allgemeine Hinweise

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Antragstellung nicht begründet.
- Die Bewilligung der beantragten Maßnahmen erfolgt **vorbehaltlich** der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die Europäische Gemeinschaft, den Bund und den Freistaat Bayern. Deshalb kann **nicht garantiert** werden, dass die **Prämienhöhe** bei den einzelnen Maßnahmen während des verlängerten Verpflichtungszeitraums unverändert bleibt. Werden die Mittel nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zur Verfügung gestellt, kann unter Umständen nur eine **verringerte** oder **keine** Förderung gewährt werden. Eine **vorzeitige Beendigung** der eingegangenen Verpflichtungsverlängerung aufgrund einer verringerten Prämienhöhe ist nicht möglich.
- Werden Fördertatbestände durch die Europäische Gemeinschaft, den Bund oder den Freistaat Bayern geändert, kann unter Umständen nur eine **verringerte** oder **keine** Förderung erfolgen.
- Ändern sich während des Verpflichtungszeitraums die Grundanforderungen (v. a. Cross Compliance) so, dass die „freiwilligen“ Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, kann die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen (Revisionsklausel gem. Art. 46 VO (EG) Nr. 1974/2006). Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das zuständige AELF informiert.

4. Wie lange ist der Förderzeitraum?

Der bisherige Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum 2007 – 2011 wird um zwei weitere Verpflichtungsjahre (2012 und 2013)

verlängert. Der Verpflichtungszeitraum beträgt dann 7 Jahre und endet am 31. Dezember 2013.

Ausnahme: Die KULAP- Maßnahme 3.2 „Winterbegrünung“ endet am 15. Februar 2014.

5. Flächenzu-/abgänge während des verlängerten Verpflichtungszeitraums

a) Flächenzugänge

Die nachfolgend dargestellten Regelungen bei Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten auch in Fällen, in denen die Flächen, die in eine Maßnahme einbezogen sind, innerhalb des Betriebs vergrößert werden:

- Bei den **einzelflächenbezogenen Maßnahmen** können keine zusätzlichen Feldstücke in die Verlängerung einbezogen werden (Ausnahmen bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“). Soll bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen eine auslaufende Verpflichtung von einem anderen Betrieb für den Verlängerungszeitraum 2012, 2013 fortgeführt werden, muss der Übernehmer sowohl einen Antrag zur Übernahme als auch auf Verlängerung der betroffenen Verpflichtung während des AUM-Antragszeitraums stellen.
- Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche während des verlängerten Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger **bei den gesamtbetrieblichen oder betriebszweigbezogenen Maßnahmen** (KULAP-Maßnahmen 1.1 „Ökolandbau“, 2.2 „Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht“, 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“)
 - die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheids während des restlichen Bewilligungszeitraums mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür eine Förderung erhalten, vorausgesetzt die Einbeziehung
 - bringt unzweifelhaft Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
 - ist gerechtfertigt durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche, die deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche sein muss (max. 50 % der ursprünglich einbezogenen Fläche), wobei eine Vergrößerung um bis zu 2 ha LF in jedem Fall zulässig ist. Eine Förderung von Flächen, die im letzten, also dem siebten Verpflichtungsjahr (2013) dem Betrieb zugehen (gilt auch für Flächenzugänge bis 2 ha LF) ist **generell ausgeschlossen**. Diese Regelungen gelten jedoch nicht für Flächenzugänge, die beim Vorbewirtschafter in eine gleiche oder niedrigere Extensivierungsstufe einbezogen waren.
 - führt zu keiner Doppelförderung (vgl. Abschnitt A 8),
 - beeinträchtigt nicht eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

oder

- die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung im **AUM-Antragszeitraum**) ersetzen, in die die gesamte Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung. Diese Möglichkeit besteht nur für Betriebe mit der Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ bei einem Flächenzugang von mehr als 50 % der ursprünglich (2007) in die Maßnahme einbezogenen Fläche.

b) Betriebsübergang/Flächenabgang

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, **auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück** und wird der Abgang dem AELF rechtzeitig (spätestens mit der Abgabe des Mehrfachantrags im jeweiligen Verpflichtungsjahr) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger in der Regel nur die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig (zuzüglich Zinsen) **zurückerstatten**. Dies gilt auch bei Umwidmung einer (Teil-) Fläche in eine Nicht-LF (nicht land-

wirtschaftlich nutzbare Flächen, z. B. durch Bebauung). Eine Rückerstattung der Zuwendung ist **nicht erforderlich**:

- wenn während des Zeitraums der Verlängerung (z. B. nach 2012) nicht mehr als 50 % der ursprünglich einbezogenen Fläche (Fläche vor der Verlängerung, also im Jahr 2011) an einen anderen Bewirtschafter ohne Übernahme der Verpflichtung abgegeben wird.
Dies gilt sowohl bei gesamtbetrieblichen, betriebszweig- und einzelflächenbezogenen AUM.
- bei Beantragung der entsprechenden Maßnahmen und bei Übernahme aller eingegangenen Verpflichtungen durch den Übernehmer der Flächen oder durch die Aufnahme der Flächen in eine höhere Extensivierungsstufe. Die Übernahme der Verpflichtung muss während des AUM-Antragszeitraums beantragt werden. Eine Ausnahme ist bei den betriebszweigbezogenen oder der gesamtbetrieblichen Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ möglich, wenn der Übernehmer die Maßnahme bereits in den Vorjahren beantragt hat. Bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“ ist eine Übernahme nur möglich, wenn der Betrieb alle Ackerflächen abgibt.
- in Fällen höherer Gewalt.
- wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- bei Stilllegung durch Aufforstung gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005.

6. Wechsel von Maßnahmen

Der Wechsel von zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen für den bzw. innerhalb des verlängerten Verpflichtungszeitraums 2012, 2013 ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Bei einem Wechsel ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen.
- Bei den VNP/EA-Maßnahmen kann der Zuwendungsempfänger von einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln.
- Beim KULAP ist ein Wechsel von einer betriebszweigbezogenen Maßnahme (2.2 „Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht“ oder 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“) zur Gesamtbetriebextensivierung 1.1 „Ökolandbau“ möglich.
- Umstellungen auf einen höheren Extensivierungsgrad müssen während des jährlichen AUM-Antragszeitraums beantragt werden.

7. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

In **Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz** oder anderen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (auch freiwilliger Nutzungstausch) kann bei einem Besitzwechsel während des verlängerten Verpflichtungszeitraums die Förderung von den alten auf die neuen Flurstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

8. Mehrfachförderung

a) Kombinationsmöglichkeiten

- Die einzelnen Maßnahmen innerhalb des KULAP bzw. VNP/EA können teilweise miteinander kombiniert werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF bzw. die UNB.
- Die Förderung von ein und derselben Fläche kann entweder über KULAP oder VNP/EA gemäß den festgelegten Förderkulissen erfolgen (nähere Informationen hierzu erteilen das AELF bzw. die UNB). Soweit Flächen nach einer der in diesem Merkblatt genannten Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maß-

nahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.

- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben Zuwendungen nach dem KULAP/VNP/EA auch eine Förderung gemäß der Betriebsprämie und der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden.

b) Auflagenüberschneidung:

Agrarumweltmaßnahmen honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit grundsätzlich nicht förderschädlich. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:

- Eine Überschneidung der AUM-Auflagen mit Bewirtschaftungsbeschränkungen spezifischer Rechtsvorschriften führt nur in den Fällen zu einem Förderausschluss, in denen die betreffenden Auflagen bei AUM Überschneidungsrelevant sind und zusätzlich dafür sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, also eine Doppelzahlung für identische oder teildentische Auflagen erfolgt. Entsprechende Flächen sind im FNN mit A02 zu kennzeichnen.

Spezifische Rechtsvorschriften sind in diesem Zusammenhang folgende allgemein verbindliche Regelungen:

- Naturschutzgebietsverordnung
- Bebauungsplan
- Planfeststellungsbeschluss
- Flurbereinigungsplan (nur gesondert ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind relevant)
- Grünordnungsplan gem. Art. 4 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie §§ 9 und 11 BNatSchG
- sämtliche sonstigen allgemein verbindlichen Satzungen.
- Bei den einzelnen Maßnahmen sind die Überschneidungsrelevanten Auflagen und Verpflichtungen mit (*) gekennzeichnet.
- Eine förderschädliche Teilidentität liegt vor, wenn eine Überschneidungsrelevante Agrarumweltverpflichtung Teil der entsprechenden Bewirtschaftungsbeschränkung einer Rechtsvorschrift ist. Beispiel: AUM-Verpflichtung ist ein „Verzicht auf mineralische Düngung“ und in der Naturschutzgebietsverordnung ist ein „Verbot jeglicher Düngung“ geregelt. Da die AUM-Verpflichtung „Verzicht auf mineralische Düngung“ nur ein Teil des „Verbots jeglicher Düngung“ ist, liegt eine Teilidentität vor.
- Für **Flächen in Wasserschutzgebieten** sowie bei **ankaufsförderten Flächen** im Rahmen der „Landschaftspflege und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden Hochwasserschutzes“ oder der „Flurneuordnung (Flurbereinigung)“ scheidet dagegen eine Förderung nach vorliegenden Richtlinien bereits bei alleiniger (Teil-) Identität der Überschneidungsrelevanten Agrarumweltverpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) aus. In diesem Fall besteht ein Förderausschluss, auch wenn keine Zahlungen von Dritten (öffentlich oder privat) für (teil-) identische Verpflichtungen gewährt werden. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **A02** zu kennzeichnen. Ob eine Pachtfläche ankaufsfördert wurde, ist mit dem Eigentümer der Fläche abzuklären.
- Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen stehen der staatlichen Förderung von Agrarumweltmaßnahmen nicht entgegen. Unter diese Regelung fallen auch die freiwilligen

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

Vereinbarungen eines Wasserversorgers mit Landwirten in Wasserschutzgebieten (hier ist nur die Regelung in der Wasserschutzgebietsverordnung maßgeblich) oder die Pachtverträge der Wasserwirtschaftsverwaltung.

- Die Inhalte von **Fachplänen des Naturschutzes**, z. B. Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten Agrarumweltmaßnahme(n) führen.
- In **Natura 2000-Gebieten** stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach BayNatSchG einer Förderung von VNP/EA-Maßnahmen gemäß Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht entgegen, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.
- Unabhängig von der Überschneidungsrelevanz sind alle für die jeweilige Maßnahme geltenden Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten. Verstöße gegen Auflagen oder Verpflichtungen führen zu einem teilweisen oder völligen Verlust der Fördergelder und ggf. auch zur Rückforderung bereits gewährter Fördergelder.
- Zur Vermeidung der Mehrfachförderung für identische bzw. teilentworfene Bewirtschaftungsauflagen werden die Träger der Wasserversorgung über die Einbeziehung der gekennzeichneten Flächen in das KULAP/VNP/EA in geeigneter Weise informiert.

9. Mindest- und Maximalförderbetrag

KULAP: Zuwendungen unter 250 €/Betrieb und Jahr werden grundsätzlich **nicht gewährt**. Die Förderung ist auf maximal **40.000 €/Betrieb und Jahr begrenzt**. Diese Regelungen gelten nicht für die Maßnahme 5.1 – A51 „Heckenpflegeprämie“.

VNP/EA: Zuwendungen unter 100 €/Betrieb und Jahr werden grundsätzlich **nicht gewährt**. Ein Maximalförderbetrag ist nicht gegeben.

Auch wenn die genannten Mindestförderbeträge nicht erreicht werden, sind die eingegangenen Verpflichtungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum hinweg einzuhalten, außer der Antrag wird zurückgezogen.

Eine Auszahlung unterhalb des Mindestförderbetrags für die verbleibenden Jahre ist dann möglich, wenn zumindest in einem der vorangegangenen Jahre des aktuellen Verpflichtungszeitraums der Mindestförderbetrag erreicht wurde.

10. Kontrollen

- Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.
- Wenn festgestellt wird, dass
 - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
 - Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

11. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller dazu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitzuteilen.

12. Bewirtschaftung nach dem Verpflichtungszeitraum

Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums können die einbezogenen Flächen wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.

B Bestimmungen und allgemeine Auflagen des KULAP

1. Welche Zielsetzung hat das KULAP?

Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumweltleistungen soll

- die **Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft** gewährleisten,
- zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und der Umweltpolitik beitragen,
- zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste für freiwillig in Anspruch genommene Agrarumweltmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen dienen,
- einen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie leisten,
- zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen, beitragen,
- eine tiergerechte Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des Tierschutzes hinausgehen, gewährleisten.

2. Wer kann Antrag stellen?

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben **mit Hofstelle, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften** oder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).
- Alm- und Weidegenossenschaften können im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder einen Antrag stellen.
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung erfüllen.
- Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) können nicht gefördert werden.
- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften können **nicht** am KULAP teilnehmen.

3. Was ist zu beachten?

3.1 Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind, dass

- die Antragsfläche in Bayern liegt,
- der Antragsteller
 - die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) selbst nutzt sowie für die einbezogenen Flächen die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet,
 - die einbezogenen Flächen sowohl nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet (z. B. Ansaat, Pflege) als auch beerntet (Mulchverbot, Ausnahme bei den Maßnahmen 3.2 „Winter-

begrünung“, 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ und 3.6 „Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen“) und

- bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer des verlängerten Verpflichtungszeitraums besitzt. Flächen, für die nicht während der gesamten zwei Jahre der Verlängerung ein Nutzungsrecht besteht (z. B. kürzere Restlaufzeit von Pachtflächen), können nicht in die Förderung einbezogen werden (wegen Ausnahmeregelungen vgl. Abschnitt A 5b) bzw. an das zuständige AELF wenden). Entsprechende Flächen sind im FNN mit **A03** zu kennzeichnen.

3.2 Gebietskulisse

- Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen.
- Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und die durch flächenhafte extensive Bewirtschaftung der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft dienen.
- Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

3.3 Verpflichtungen während des Bewilligungszeitraums

- Der Antragsteller muss sich verpflichten, auf den in die Förderung einbezogenen Flächen
 - für die Dauer des Bewilligungszeitraums eine **verpflichtungsgemäße Bewirtschaftung bzw. Pflege durchzuführen**,
 - auf die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) zu verzichten. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF. Bei der Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ gelten entsprechend die Bestimmungen gemäß der EG-Öko-VO. Für die in die Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“ einbezogenen Flächen gilt das Ausbringungsverbot im Kalenderjahr der Zwischenfruchtaussaat und im darauf folgenden Kalenderjahr,
 - keine Entwässerungsmaßnahmen, Planierungen bzw. Auffüllungen ohne Zustimmung des AELF durchzuführen.
 - Die Förderung ist grundsätzlich auf ganze Feldstücke abzustellen. Ausnahmen sind generell bei den Maßnahmen 2.4, „Mahd von Steilhangwiesen“, 3.2 „Winterbegrünung“, 3.3 „Mulchsaatverfahren“, 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ und 4.3 „Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“ möglich.
- Der Viehbesatz darf bei den **Maßnahmen 1.1 „Ökolandbau“, und 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“ nicht mehr als 2,00 GV/ha LF im Durchschnitt eines jeden Kalenderjahres** im Verpflichtungszeitraum betragen. Gleichzeitig darf bei diesen Maßnahmen die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern maximal einem möglichen Viehbesatz von 2,00 GV/ha LF entsprechen. Dadurch ist für Betriebe unter 2,00 GV/ha LF im begrenzten Umfang die Aufnahme betriebsfremder organischer Düngemittel, unbedenklicher Bioabfälle (Rücksprache mit dem zuständigen AELF), von Kartoffelfruchtwasser und Rückständen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, für die jeweils eine Rücknahmeverpflichtung besteht, sowie von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) möglich. Eine Ausbringung von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) ist allerdings auf den in das KULAP einbezogenen Flächen verboten. Diese Betriebe müssen dazu dem AELF Aufnahme- bzw. Abnahmeverträge vorlegen. Darüber hinaus ist der aufnehmende Betrieb verpflichtet, ein Eingangsbuch über aufgenommene betriebsfremde organische Düngemittel zu führen (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).

- Die Ermittlung des jährlichen Viehbesatzes erfolgt während des verlängerten Verpflichtungszeitraums auf der Grundlage des aktuellen Mehrfachtantrags (jährlicher Zahlungsantrag). In der Regel werden hierzu der durchschnittliche Viehbestand des Vorjahres (vgl. Viehverzeichnis) und die Flächen des aktuellen Jahres (vgl. FNN) herangezogen.

C Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen nach KULAP

1. Gesamtbetriebliche Maßnahme

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der gesamte Betrieb entsprechend den nachfolgenden Auflagen bewirtschaftet wird. Dies gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind.

1.1 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – A11

- Grundlage für die Förderung sind die EG-Öko-Basis Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 und die Durchführungsvorschriften VO (EG) Nr. 889/2008 – in der jeweils geltenden Fassung (EG-Öko-Verordnung). Diese Verordnungen können im Internet unter www.lfl.bayern.de/IEM/oeko/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Auf dieser Internetseite ist auch eine Zusammenstellung der Regelungen, die für landwirtschaftliche Unternehmen gelten, zu finden.
- **(*)** Der **gesamte** Betrieb muss gemäß den o. g. Verordnungen **ökologisch** bewirtschaftet werden, ausgenommen sind nur Aquakulturen und Bienen sowie der Anbau (z. B. Hausgarten) und die Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang und ohne Erwerbsabsicht.
- **Maximaler Viehbesatz:** 2,00 GV/ha LF (vgl. Abschnitt B 3.3).
- Bei Betrieben mit mehr als 50 % Hauptfutterfläche (HFF: NC: 411 – 460, 941) muss im Betrieb jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,3 GV/ha HFF eingehalten werden.
- Kein Grünlandumbruch (Dauergrünland und Wechselgrünland, NC: 428, 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) zur Vergrößerung der Ackerfläche.
- Die Grünlandflächen sind jährlich mindestens einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis 15.11.) zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**; Ausnahme bei NC: 546, 567, 592).
- Folgende Nutzungen werden generell nicht gefördert: Mais mit Bejagungsschneise in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (NC: 176), Mais mit Bejagungsschneise einer anderen Kultur (NC: 177), Hutungen (NC: 454), Almen/Alpen (NC: 455), Streuwiesen (NC: 458), Sommerweiden für Wanderschafe (NC: 460), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC: 545, 546, 560, 567), aufgeforstete Ackerflächen (NC: 564), nicht landwirtschaftliche Fläche aufgrund Maßnahme gemäß Natura 2000 oder Wasserrahmenrichtlinie (Art. 34 2b (i) VO (EG) Nr. 73/2009) (NC: 583), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC: 591, 592), Gemüse, Erdbeeren und Pilze unter Glas (NC: 731), Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas (NC: 732), Tabak (NC: 760), Gartenbausämerei (NC: 791), Streuobst ohne Unternutzung (NC: 812), Christbaumkulturen (NC: 846), Niederwald mit Kurzumtrieb (NC: 848), nicht ldw. genutzte Hausgärten (NC: 920), Teiche (NC: 930, 940), Naturschutzflächen (NC: 958) sowie nicht ldw. genutzte Flächen (NC: 990) und unbefestigte Mieten (NC: 994, 996).
- **Höhe der Förderung:**
 - Acker-/Grünland **200 €/ha**
 - Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen **400 €/ha**Für max. 15 ha wird zusätzlich eine Förderung von 35 €/ha LF für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt.
- **(*)** Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

2. Grünland

2.1 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

2.2 Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht – A22, A23

Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandfläche (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(*) Verzicht auf Mineraldünger**, mit Ausnahme einer Kalkung und – im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs – der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- **(*) Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** (Einzelpflanzenbehandlung mit Streichgeräten/Rückenspritze ist erlaubt).
- **Der Umbruch von Dauergrünlandflächen ist generell verboten.**
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern** (Durchschnittsbestand) im Betrieb von **0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche** (HFF, NC: 411 – 460, 941) eingehalten werden.
- Die Dauergrünlandflächen sind jährlich mindestens einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**; Ausnahme bei NC: 546, 567, 592).
- **(*) Maximaler Viehbesatz von 1,76 GV/ha HFF (A22) bzw. 1,40 GV/ha HFF (A23).**
- Es darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,76 GV/ha LF (A22) bzw. 1,40 GV/ha LF (A23) entspricht.
- Betriebe, die eine **Ausnahmegenehmigung** von der, nach novellierter Düngeverordnung, **gültigen Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff** aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft pro Hektar und Jahr für intensiv genutzte Grünlandflächen beanspruchen, sind von der **Teilnahme an dieser Maßnahme** ausgeschlossen.
- Bei stark verunkrauteten Teilflächen besteht die Möglichkeit zur pfluglosen Grünlanderneuerung. Hierzu ist im Einzelfall eine Begutachtung und Genehmigung des zuständigen AELF vor der Grünlanderneuerung erforderlich. Auf den betreffenden Flächen wird im Jahr der Wiederansaat keine Förderung gewährt.
- Förderfähig sind nur **Wiesen, Mähweiden und Weiden**, auch soweit sie neu eingesät sind (NC: 441, 451, 452, 453). Streuwiesen, Hutungen, Alm-/Alpflächen und Sommerweideflächen für Wanderschafe sind von der **Förderung ausgeschlossen**.
- **Höhe der Förderung:**
 - bis max. 1,76 GV/ha HFF – A22 **120 €/ha**
 - bis max. 1,40 GV/ha HFF – A23 **170 €/ha**

2.3 Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A24

- **(*) Verzicht auf jegliche Düngung** (ausgenommen Kalkung).
- **(*) Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel.**
- Es können nur Flächen in die Förderung einbezogen werden, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - unmittelbar an ständig wasserführende Gewässer angrenzen,
 - in kartierten Überschwemmungsgebieten (Hochwassergefährdung) liegen,
 - in Hochwasserretentionsgebieten liegen,
 - in Wasserschutzgebieten liegen,

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

- in der Gebietskulisse des Donaumoosentwicklungskonzepts liegen,
- in der Gebietskulisse des Gesamtökologischen Gutachtens Donauried liegen,
- entlang von besonders schützenswerten (kartierten) Biotopen liegen,
- Feldstücke mit Dolinen sind,
- in Einzugsgebieten von Grundwasserkörpern liegen, die hinsichtlich der Zielerreichung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie als unwahrscheinlich eingestuft sind,
- von der Wasserwirtschaftsverwaltung als sensible Fläche eingestuft werden.

Die Lage und der Umfang der Fläche sind vom Antragsteller in Abstimmung mit dem AELF zu bestimmen und in eine Kopie der FeKa einzuzeichnen.

- Ein Umbruch der geförderten Grünlandflächen ist verboten.
- Die Grünlandflächen sind jährlich mindestens einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu mähen oder durch Hüteschafhaltung zu beweiden. Sonstige Beweidung (z. B. mit Rindern) ist nicht zulässig. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**).
- Förderfähig sind Wiesen, Weiden und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC: 441, 451 – 453),
- **Höhe der Förderung: **350 €/ha****

2.4 Mahd von Steilhangwiesen – A25/A26

- **(*) Die Mähnutzung** muss jährlich während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis 15.11.) so durchgeführt werden, dass der angestrebte Schutz vor Erosion gesichert ist.
- Eine Beweidung des letzten Aufwuchses in Form einer **Nachweide** ist zulässig, soweit keine Erosionsgefahr besteht.
- Die Fläche muss auf Karten beim AELF ausgewiesen sein.
- Förderfähig sind Wiesen und Mähweiden (NC: 451, 452)
- **Höhe der Förderung:**
 - 35 – 49 % Steigung – A25 **400 €/ha**
 - ab 50 % Steigung – A26 **600 €/ha**

2.5 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen – A27

- Die Maßnahme ist grundsätzlich auf **extensive Sommerweiden für Wanderschafe/-ziegen und Hutungen sowie ausgewiesene Sonderflächen** wie z. B. Truppenübungsplätze, Flugplätze, Kanal- und Hochwasserschutzdämme und andere vergleichbare Flächen beschränkt.
- **(*)** Auf allen in die Förderung einbezogenen Flächen ist jährlich eine **gezielte Beweidung** während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) durchzuführen.
- Ein maximaler **Viehbesatz von 1,20 GV/ha LF** im Durchschnitt eines jeden Kalenderjahres im Verpflichtungszeitraum ist einzuhalten.
- Auf **Düngung und flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** auf den in die Förderung einbezogenen Flächen ist zu **verzichten**.
- Auf den geförderten Flächen sind alle **Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des extensiven Zustandes der Weideflächen führen**. Eine Weidepflege, insbesondere zur Bekämpfung einer fortschreitenden Verbuschung, ist möglich.
- Im Jahresdurchschnitt müssen **mindestens 10 Mutterschafe/-ziegen im Betrieb gehalten werden**.
- Förderfähige Flächen sind Sommerweiden für Wanderschafe/-ziegen und Hutungen (NC: 454, 460).
- **Höhe der Förderung: **110 €/ha****

2.6 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

2.7 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

3. Acker

Der Umfang und die für die Berechnung der Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“.

3.0 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

3.1 Vielfältige Fruchtfolge auf der gesamten Ackerfläche des Betriebs – A31

Bewirtschaftung der **gesamten Ackerfläche** des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **Maximaler Viehbesatz:** 2,00 GV/ha LF (vgl. Abschnitt B 3.3).
- **(*)** Anbau von **mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten** im Betrieb in jedem Verpflichtungsjahr.
- **(*)** Der **jährliche Anbauumfang einer Hauptfruchtart** muss mit Ausnahme der Leguminosen (mindestens 5 %) **mindestens 10 % der Ackerfläche** betragen und darf 30 % der Ackerfläche nicht überschreiten.
- **(*)** Der Getreideanteil (NC: 113, 114, 115, 116, 118, 121, 122, 125, 126, 131, 132, 140, 144, 145, 156, 157, 190, 425, 426) darf 66 % der Ackerfläche nicht überschreiten.
- **(*)** Jährlich sind **mindestens 5 %** der Ackerfläche mit Fruchtarten anzubauen, die aus **Leguminosen oder einem Leguminosen-Gemenge** bestehen (gilt auch als Hauptfruchtart), das Leguminosen enthält. Nach Leguminosen (bzw. Gemenge aus Leguminosen) ist eine über den Winter (mindestens bis 15.01. des Folgejahres) beizubehaltende Folgefrucht anzubauen.
- Werden mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % der Ackerfläche bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis die genannten Anbauanteile (mindestens 10 %) erreicht werden.
- Ackerflächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden (NC: 545, 560, 564, 591), zählen nicht als Hauptfrucht im Sinne dieser Maßnahme und sind daher von der Förderung ausgeschlossen.
- **Hauptfruchtarten** im Sinne dieser Maßnahme sind:
 - Dinkel (NC: 114)
 - Winterweizen (NC: 115, 125)
 - Sommerweizen (NC: 113, 116, 144)
 - Emmer, Einkorn (NC: 118)
 - Wintergerste (NC: 131)
 - Sommergerste (NC: 132)
 - Winterroggen (NC: 121)
 - Sommerroggen (NC: 122)
 - Hafer (NC: 140)
 - Wintermenggetreide ohne Weizen und sonstiges Getreide (NC: 126, 190)
 - Sommermenggetreide ohne Weizen (NC: 145)
 - Weizen als Ganzpflanzensilage (NC: 425)
 - Sonstiges Getreide als Ganzpflanzensilage (NC: 426)
 - Wintertriticale (NC: 156)
 - Sommertriticale (NC: 157)
 - Mais (NC: 171, 172, 175, 411)
 - Erbsen (NC: 210)
 - Ackerbohnen (NC: 220)
 - Süßlupinen zur Körnergewinnung (NC: 230)
 - Sonstige Hülsenfrüchte (NC: 240, 290)
 - Winterraps (NC: 311)
 - Sommerraps (NC: 312)
 - Sonnenblumen (NC: 320)
 - Sojabohnen (NC: 330)
 - Öllein und sonstige Ölfrüchte (NC: 341, 390)
 - Rüben (NC: 413, 620)
 - Sonstige Hackfrüchte (NC: 412)

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

- Klee (NC: 421)
- Klee gras, Klee-/Luzernegras-Gemisch (NC: 422)
- Luzerne (NC: 423)
- Ackergras (NC: 424)
- Sonstige Hauptfutterfläche (NC: 429)
- Kartoffeln (NC: 611, 612, 613, 615, 640, 642, 644, 619)
- Tobinambur (NC: 630)
- Feldgemüse und Gemüse im Freiland (NC: 710, 720)
- Blumen- und Zierpflanzen (NC: 722)
- Erdbeeren (NC: 723)
- Heil- und Gewürzpflanzen (NC: 770)
- Küchenkräuter (NC: 771)
- Sonstige Handelsgewächse (NC: 790)
- Flachs (NC: 342)
- Hanf (NC: 793)
- Samenvermehrung Gras (NC: 912)
- Samenvermehrung Klee (NC: 913)
- Sudangras, Hirse (NC: 980)
- Leguminosen oder ein Gemenge aus Leguminosen im Sinne dieser Maßnahme sind:
 - Erbsen (NC: 210)
 - Ackerbohnen (NC: 220)
 - Süßlupinen zur Körnergewinnung (NC: 230)
 - Sonstige Hülsenfrüchte (NC: 240, 290)
 - Klee (NC: 421)
 - Klee gras, Klee-/Luzernegras-Gemisch (NC: 422)
 - Luzerne (NC: 423)
 - Sojabohnen (NC: 330)
 - Samenvermehrung für Klee (NC: 913)
- **Höhe der Förderung:** **85 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A11 **42 €/ha**

3.2 Winterbegrünung – A32

- **(*)** Anbau von **Zwischenfrüchten** oder Ansaat bzw. Beibehaltung von Untersaaten in **Ackerbau bzw. Dauerkulturen** nach der Ernte der Hauptfrüchte.
- Der **Flächenumfang der Winterbegrünung** muss jeweils **mindestens 5 % der gesamten Ackerfläche** und/oder bei Beantragung auf **Dauerkulturflächen mindestens 5 % der gesamten Dauerkulturfläche** (NC: 750, 811, 817, 819, 824, 825, 851, 852) des Betriebs umfassen. Zur gesamten Acker-/Dauerkulturfläche gehören auch Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind. Maßgeblich für die Bemessung des notwendigen Umfangs sind die Flächen im jeweiligen FNN.
- **(*)** Der Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten (Begrünungsansaat) muss durch eine **gezielte Ansaat** (Selbstbegrünung kann nicht gefördert werden) erfolgen. Eine Winterbegrünung ist im Anschluss an eine Nutzung als Ackerfutter mit den NC 421 – 424 und 428, 429, Samenvermehrung (NC: 912, 913), Grünbrache einjährig (NC: 941) oder bei aus der Erzeugung genommenen Flächen (NC: 591) nicht förderfähig.
- **(*)** Bei Begrünung von Dauerkulturflächen muss es sich um eine dauerhafte Grassamenmischung (Neuansaat nicht zwingend erforderlich) oder um eine winterharte oder abfrierende Zwischenfrucht handeln.
- Zur Begrünung dürfen **keine ausgleichsberechtigten Kulturpflanzen** nach Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwendet werden. Darunter fallen alle Getreidearten, Mais, Ölsaaten (Ausnahme Körnersenf), Eiweißpflanzen, Leinsamen sowie Faserflachs und Hanf. Dies gilt auch bei Mischanbau ausgleichsberechtigter Kulturarten (z. B. Getreide und Eiweißpflanzen). Dagegen ist ein Mischanbau ausgleichsberechtigter Kulturen mit nicht ausgleichsberechtigten Kulturen (z. B. Roggen mit Ackerfutter) als Begrünungsansaat zulässig. Für die Winterbegrünung sind winterharte oder abfrierende Zwischenfrüchte zulässig.
- Eine Förderung der Maßnahmen Winterbegrünung und Mulchsaatverfahren auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im

Mulchsaatverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrünung eine gezielte Neuansaat erfolgt.

- Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt war und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.
- Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
- Die **Einarbeitung bzw. das Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem 15.02.** des Folgejahres erfolgen.
- **(*)** Der während der „Begrünungszeit“ (Zeitpunkt der Ansaat bis 15.02. des Folgejahres) entstandene Aufwuchs darf weder während des o. a. Zeitraums noch nach dem 15.02. genutzt werden (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen). Er muss auf der Fläche verbleiben (z. B. Mulchen). Eine Beweidung im Rahmen der traditionellen Hüteschafhaltung ist möglich.
- Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV als erfüllt.
- Die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle (Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).
- **Höhe der Förderung:**

	80 €/ha
bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A11	50 €/ha

3.3 Mulchsaatverfahren – A33

Allgemeine Bestimmungen

- **(*)** Förderfähig ist das **Mulchsaatverfahren** bei den **Reihenkulturen** Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse sowie **Mulchverfahren** bei den **landwirtschaftlichen Dauerkulturen** Hopfen, Wein und Erwerbsobst (ausgenommen Streuobstbau). Bei Anbau einer dieser Kulturen im Verpflichtungsjahr ist die Anwendung des Mulchsaatverfahrens auf mindestens einer Fläche erforderlich. Nach Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich. Dabei muss sich vor Vegetationsende so viel Pflanzenmasse entwickelt haben, dass im Frühjahr eine **erosionsmindernde Mulchschicht** vorhanden ist.
- Die KULAP-Maßnahme Mulchsaatverfahren ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in die Maßnahme Winterbegrünung einbezogen war (d. h. keine Förderung beider Maßnahmen auf Grundlage einer einzigen Zwischenfruchtaussaat!).
- Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV als erfüllt.
- Beim Hopfen sind die Vorgaben der amtlichen Beratung zum Mulchsaatverfahren zu beachten.
- Eine Festlegung auf eine bestimmte Reihenkultur während des Verpflichtungszeitraums ist nicht erforderlich.
- Der förderfähige Flächenumfang bemisst sich jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Flächenumfangs der Reihenkultur, die im Mulchsaatverfahren angebaut wird bzw. der Dauerkulturen mit Mulchverfahren zwischen den Reihen (Angabe jeweils im FNN des Mehrfachantrags).
- Die Kennzeichnung der jährlich zur vorbereitenden Zwischenfruchtsaat vorgesehenen Flächen im jeweiligen Mehrfachantrag (FNN) wird empfohlen.
- Eine nichtwendende Bodenbearbeitung im Frühjahr im Zuge der Saatbettbereitung ist zulässig. Größere Mulchmassen können gegebenenfalls im Spätherbst bodenschonend auf gefrorenem Boden abgeschleget werden. In Abstimmung mit dem AELF ist vor Zuckerrüben und Kartoffeln eine leichte, nichtwendende Bodenbearbeitung im Herbst erlaubt. Bei Zu-

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

ckerrüben ist dies nur zulässig, wenn die Zwischenfruchtsaat konservierend (pfluglos) in eine Strohecke erfolgte. Ansonsten ist eine Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen. Eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen) des Zwischenfruchtanbaus ist nicht gestattet.

- Der Anbau von nicht abfrierenden Winterzwischenfrüchten, die im Frühjahr mit chemischen Mitteln gezielt abgespritzt werden müssen, ist nicht zulässig.
- Die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle (Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).

Zusätzliche Bestimmungen bei Mulchsaatverfahren in Obstdauerkulturen (ausgenommen Streuobstanlagen):

- **(*)** Fahrgassen (mindestens 70 % des Baumreihenabstandes) und das Vorgewende sind durch Grassamenmischungen dauerhaft zu begrünen (Selbstbegrünung erfüllt die Bedingung nicht).
- Fahrgassen und Vorgewende müssen **jährlich gemulcht** werden.
- Baumstreifen müssen bewuchsfrei gehalten werden. Es dürfen nur die nach den Richtlinien für den integrierten Obstbau der Bundesfachgruppe Obstbau zugelassenen Herbizide angewandt werden.
- Bei Neuanlage ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Pflanzarbeiten (bei Winter- bzw. Frühjahrspflanzung bis spätestens Ende des folgenden Monats Mai) vorzunehmen.
- **Höhe der Förderung:**

	100 €/ha
bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A11	60 €/ha

3.4 Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A34

- **(*)** Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (vgl. Nr. C 3) bewirtschaftet wurden, sind als Wiese, Mähweide oder Weide **neu einzusäen** und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide vorliegen.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot** (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Es können nur Flächen einbezogen werden, die in der unter Abschnitt C 2.3 genannten Gebietskulisse liegen.
- Die eingesäten Flächen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Förderfähig ist Grünlandeinsaat (NC: 441).
- **Höhe der Förderung:** **jährlich 370 €/ha**

3.5 Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz – A35

- **(*)** Gefördert wird die dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines **10 – 30 m breiten Grünstreifens** auf Ackerflächen
 - am **Rand eines Feldstücks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche** und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer,
 - in **Geländemulden**, wo nach starken oder langandauernden Niederschlägen Oberflächengewässer konzentriert abfließt und Rinnen- oder Grabenerosion verursachen kann,
 - bei potentiell **erosionsgefährdeten Hangflächen am Fuß- und im Hangbereich** quer zur Hangneigung.Die Lage und Größe der Grünstreifen ist **mit dem zuständigen AELF abzustimmen** und in eine Kopie der FeKa einzuzichnen.

- Auf dem eingesäten bzw. beibehaltenen Grünstreifen ist **jegliche Düngung, flächendeckender chemischer Pflanzenschutz** (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich) und **jegliche Bodenbearbeitung** untersagt.
- Der Grünstreifen muss mindestens einmal im Jahr **gemäht, beweidet oder zumindest gemulcht** werden.
- Eine Förderung der Grünstreifen ist nur in den Verpflichtungsjahren möglich, in denen das Feldstück, auf dem die Grünstreifen angelegt sind, als Ackerfläche genutzt wird. Wird die Ackerfläche stillgelegt (NC: 545, 560) bzw. aus der Erzeugung genommen (NC: 591) oder als Ackerfläche mit den NC 421 – 424, 428, 429, 811-896, 912 – 958 genutzt, erfolgt in diesem Jahr keine Förderung.
- Die eingesäten bzw. beibehaltenen Ackergrünstreifen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung. Sie erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Auf wassererosionsgefährdeten Flächen gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV nur dann als erfüllt, wenn zumindest ein Grünstreifen zum Bodenschutz innerhalb des Hangbereichs angelegt ist. Nur im Einzelfall bei sehr kurzen Hanglängen (bis ca. 100 m) ist auch ein Grünstreifen am Hangfuß ausreichend. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- Förderfähig sind die mit NC 421 – 424, 428, 441 und 591 codierten Grünstreifen.
- **Höhe der Förderung: 920 €/ha Grünstreifen**

3.6 Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen

A) Agrarökologische Ackernutzung – A36

- **(*)** Die Bereitstellung von Ackerflächen für **agrarökologische Zwecke** beinhaltet die Einstellung bzw. starke Reduzierung der landwirtschaftlichen Produktion. Die Bewilligung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung landschafts- und agrarökologischer Gesichtspunkte.
- Diese Maßnahme kommt grundsätzlich nicht flächenhaft, sondern nur für ausgewählte Flächen(-teile) im Rahmen eines vom AELF erstellten **agrarökologischen Konzepts** zur Anwendung. Dabei muss eine geeignete Bepflanzung, Ein-saat und sonstige Begrünung oder Pflege erfolgen.
- Die Förderfläche wird grundsätzlich begrenzt auf **max. 5 ha** je Betrieb.
- Die Förderflächen müssen in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (vgl. Abschnitt C 3) bewirtschaftet worden sein.
- Den Belangen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen entgegenstehende Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen dürfen nicht vorgenommen werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- Förderfähig sind Flächen mit NC 560.
- **Höhe der Förderung:**
In Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ertragsmesszahl (EMZ) je ha:
– bis zu einer EMZ von 2 000 **110 €/ha**
– je weitere 100 EMZ **20 €/ha**
Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

B) Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ¹-Flächen – A37

- Förderfähig ist die Ansaat **spezieller mehrjähriger Mischungen** bestehend aus **Kulturpflanzen und heimischen Wildpflanzen** (Blühflächen/Buntbrachen), die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen.

¹ glöZ-Flächen: aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen, die in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden.

- **(*)** Die Blühflächen sind bis spätestens 15. Juni des ersten Verpflichtungsjahrs zu bestellen.
- **(*)** Der **Saatgutzukauf** muss durch den Antragsteller erfolgen und ist bis spätestens 15. Juni des ersten Verpflichtungsjahrs dem zuständigen AELF vorzulegen.
- Verbot der Anwendung von **Düngemitteln** und des **flächendeckenden chemischen Pflanzenschutzes** (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich).
- **Keine Nutzung des Aufwuchses** (z. B. Futternutzung, Verwertung in Biogasanlagen).
- Keine Zulassung anderweitiger Bodenbearbeitung außer Bestellmaßnahmen.
- **(*)** Unkrautbekämpfung und Pflegemaßnahmen (Mulchen, auf glöZ-Flächen auch Mahd und Abfuhr) nur bei notwendiger Bekämpfung von starker Verunkrautung bzw. Auftreten von Problemunkräutern.
- Weitere Bestimmungen vergleiche Merkblatt „Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ-Flächen“ (ggf. am AELF erhältlich).
- Förderfähig sind Stilllegungs-/glöZ-Flächen (NC: 545, 591)
- **Höhe der Förderung: jährlich 60 €/ha**

4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft

4.1 Behirtungsprämie für anerkannte Almen und Alpen

- **(*)** Es wird die Behirtung (Personal) auf einer staatlich anerkannten Alm/Alpe honoriert.
- **(*)** Die in die Förderung einbezogenen Alm-/Alpflächen sind jährlich zu beweidern.
- Auf den einbezogenen Almen/Alpen dürfen **flächendeckend keine chemischen Pflanzenschutzmittel** – ausgenommen Einzelpflanzenbehandlung (Streichgeräte, Rückenspritze) zur Sicherung ökologisch wertvoller Bestände – eingesetzt werden.
- Die Alm/Alpe muss ein **selbstständiger Weidebetrieb** sein, d. h. eine tägliche Beweidung vom Talbetrieb aus ist nicht möglich.
- Die Alm/Alpe sowie ggf. Nieder- und Hochleger (Weidestaffel) gelten als **eine Einheit**. Bei Behirtung der Alm/Alpe durch ständiges und nicht ständiges Personal wird eine Förderung nur für das ständige Personal gewährt.
- Förderfähig sind Almen/Alpen (NC: 455).
- **Höhe der Förderung bei Behirtung** durch:
– **ständiges Personal 90 € je ha Lichtweide, mind. 675 € je Alm/Alpe, max. 2.750 € je Hirte – A41/A42**
– **nichtständiges Personal 45 € je ha Lichtweide, mind. 335 € je Alm/Alpe, max. 1.375 € je Alm/Alpe – der Höchstbetrag kann nur einmal je Alm-/Alpeinheit ausgeschöpft werden – A43/A44.**

4.2 Streuobstbau – A45

- **(*)** Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- Zum Streuobstbau (Kernobst, Steinobst, Nussbäume) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche zählen Obstbäume als Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit und ohne Unternutzung.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume pro ha LF** gefördert werden.
- Gefördert werden können Baumarten mit mind. 3 m Kronendurchmesser und einer Stammhöhe von mind. 1,60 m.
- Streuobstbäume, die im Rahmen des Förderprogramms des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert wurden, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist nicht in das KULAP einbezogen werden.
- **Höhe der Förderung: 5 €/Baum Obergrenze max. 500 €/ha**

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

4.3 Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen – A46/A47

- (*) Die Überschneidungsrelevanten Auflagen und Verpflichtungen sind im Merkblatt „Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“ gekennzeichnet (ggf. am AELF erhältlich).
- **Höhe der Förderung:** **360 – 2.250 €/ha**

4.4 Extensive Teichwirtschaft – A48

Nähere Auskünfte erteilt das zuständige AELF.

- (*) Die Überschneidungsrelevanten Auflagen und Verpflichtungen sind im Merkblatt „Extensive Teichwirtschaft“ gekennzeichnet (ggf. am AELF erhältlich).
- **Höhe der Förderung:** **200 €/ha Teichfläche**

4.5 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

4.6 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

5. Investive Maßnahmen zur Pflege von Hecken

5.1 Bei bereits vorliegenden Pflegekonzepten, in denen die notwendigen Pflegemaßnahmen ab der Pflegeperiode 2008/2009 und 2009/2010 für drei aufeinander folgende Pflegeperioden beschrieben sind, können die Pflegemaßnahmen in bis zu fünf aufeinander folgende Pflegeperioden durchgeführt werden. Die letzte Pflegeperiode endet jedoch am 28. Februar 2014.

D Bestimmungen und allgemeine Auflagen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms einschl. Erschwernisausgleichs (VNP/EA)

1. Welche Zielsetzung hat das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm?

Die Förderung soll durch eine aktive Leistung zur nachhaltigen und umweltgerechte **Bewirtschaftung ökologisch bedeutsamer Lebensräume** dazu beitragen,

- die Biodiversität zu schützen bzw. zu verbessern, die aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist,
- das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufzubauen und den Bayerischen Biotopverbund BayernNetzNatur zu entwickeln,
- die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und zu verbessern,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern und zu entwickeln,
- die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich wiederherzustellen und damit
- zusätzliche Kosten und Einkommensverluste auszugleichen, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen.

2. Wer kann am Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm teilnehmen?

- Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) bei Selbstbewirtschaftung der landw. genutzten bzw. nutzbaren Flächen.

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschaftler einschließlich Teichbewirtschaftler und Jagdgenossenschaften, die eine landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche (einschl. Teichfläche) von **mindestens 0,3 ha selbst bewirtschaften/pflegen**.
- Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände (§ 3 Umwelt – Rechtsbehelfsgesetz) und Verbände/Verene, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichtet haben, soweit sie mind. 0,3 ha selbst bewirtschaften/pflegen.
- Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) können nicht gefördert werden.
- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können nicht am VNP/EA teilnehmen.

3. Was ist zu beachten?

a) Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind, dass

- die Antragsflächen in Bayern liegen,
- die untere Naturschutzbehörde (UNB) der Förderung zustimmt,
- der Antragsteller
 - die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) **selbst nutzt** sowie für die einbezogenen Flächen grundsätzlich die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet,
 - die einbezogenen Flächen nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet bzw. pflegt,
 - bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt,
- die Mindestgröße einer Maßnahmenfläche 0,05 ha beträgt.

b) Gebietskulisse

- Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5 BNatSchG und nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 BayNatSchG.
- Flächen in den Nationalparks Berchtesgaden und Bayerischer Wald, auf schutzwürdigen Flächen in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgebieten, in FFH- und Vogelschutzgebieten, Feuchtflächen im Sinn des Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG. Flächen, die nach den §§ 28 und 29 BNatSchG geschützt sind sowie Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind.
- Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie Flächen des Bayerischen Biotopverbundes BayernNetzNatur.
- Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

c) Bewertungsblätter

In ein Bewertungsblatt können nur Flächen aufgenommen werden, die in identische Einzelmaßnahmen, Grund- und Zusatzleistungen einbezogen werden.

E Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen (einzelflächenbezogen) nach VNP/EA

1. Biotoptyp Acker

Die für die Einstufung als Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“.

Grundleistungen:

1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G11

- (*) Extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Klee, Klee gras, Luzerne, Kartoffeln und Zuckerrüben (NC: 171, 172, 175, 411, 421 – 423, 611 – 615, 619, 640 – 644, 620, 794, 912, 913).
- Verzicht auf Untersaat.
- Die Nutzung als „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ (NC: 591) ist nur in einem Jahr während des verlängerten 7-jährigen Verpflichtungszeitraums zulässig.
- Bei Kombination mit Z16 (Stoppelbrache) ist der NC 591 nicht zulässig.
- Der NC 560 „Stillgelegte Ackerflächen i. R. von AUM (KULAP/VNP/EA)“ ist nicht zulässig.
- **Bewirtschaftungsruhe** in der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 30.06. eines Jahres. Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt.
- (*) **Reduzierte Ansaatdichte** bei Getreide (Reihenabstand mindestens 20 cm). Diese Verpflichtung entfällt, sofern bei der Einsaat mit Getreide 15 bis 25 % der Flächen nicht bestellt werden. Die nicht bestellte Fläche ist dabei in die Bodenbearbeitung einzubeziehen und wie die genutzte Fläche im FNN zu codieren.
- **Höhe der Förderung:**
 - Ackerlagen, EMZ bis 3 500 **225 €/ha**
 - Ackerlagen, EMZ ab 3 501 **525 €/ha**Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung

A) für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G12

B) in Biberlebensräumen, Pufferflächen – G13

- (*) **Brachlegung** mit anschließender Selbstbegrünung auf Flächen, die im Vorjahr des ersten Verpflichtungsjahres als Ackerfläche genutzt wurden.
- **Bewirtschaftungsruhe** 15.03. bis einschließlich 31.08. eines Jahres.
- Förderfähig sind Flächen mit NC: 560.
- **Höhe der Förderung:**
 - Ackerlagen, EMZ bis 2 500 **245 €/ha**
 - Ackerlagen, EMZ ab 2 501–3 500 **445 €/ha**
 - Ackerlagen, EMZ ab 3 501 **895 €/ha**Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.0 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel – Z11

- (*) Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten.
- (*) Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G11
- **Höhe der Förderung:** **360 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel – Z12

- (*) Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten.
- (*) Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G11
- **Höhe der Förderung:** **310 €/ha**

und

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen 1.1 – G11 (nur Flächeneigenschaften – 0.3 Nr. 2 – zulässig) und 1.2 A – G12.
- (*) Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der unteren Naturschutzbehörde (UNB) festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- **Erschwernisstufen:** **Höhe der Förderung**
 - Stufe 1: – ZC1 **25 €/ha**
 - Stufe 2: – ZC2 **65 €/ha**
 - Stufe 3: – ZC3 **180 €/ha**
 - Stufe 4: – ZC4 **205 €/ha**

und

0.4 Erhalt von Streuobstäckern – Z14

- (*) Die Streuobstbäume sind zu erhalten
- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen 1.1 – G11 und 1.2 A – G12
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m, die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.
- **Höhe der Förderung:** **6 €/Baum**
Obergrenze **max. 600 €/ha**

und

0.6 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Acker:

	Grundleistung	Zusatzleistungen 0.0, 0.1 oder 0.2	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
Feldbrüter und Ackerwildkräuter 1	1.1 (G11)	0.0 oder 0.1 oder 0.2 (Z10) – (Z11) – (Z12)	0.3 ¹⁾ (ZC1 – ZC4)	0.4 (Z14)
Feldbrüter und Ackerwildkräuter 2	1.2 A (G12)	–	0.3 (ZC1 – ZC4)	0.4 (Z14)
Biberlebensräume, Pufferflächen	1.2 B (G13)	–	–	–

¹⁾ Keine Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (jährlicher Bewirtschaftungsgang – z. B. Grubbern zwischen dem 01.09. und dem 31.10.) zulässig.

2. Biotoptyp Wiesen

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich (Ausnahme E22 – E25).

Grundleistungen:

2.0 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

- Die Einstufung der Antragsflächen in die nachstehenden Wiesenlebensräume wird durch die UNB vorgenommen:
 - **A) Wiesenbrüterlebensräume**
 - **B) artenreiche Wiesen**
 - **C) Nass- und Feuchtwiesen**
 - **D) Magerrasen und Heiden**
 - **E) Streuwiesen**
 - **F) Streuobstwiesen**
 - **G) Biberlebensräume**
 - **H) Sonderlebensräume**
- **(*) Mindestens 1-malige Mahd** und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr (bei der Verwertung des Mähgutes ist eine ordnungsgemäße Verwertung sicherzustellen, z. B. Verfüttern, Verwertung als Einstreu, Ausbringung auf Ackerflächen, energetische Verwertung). Ein Mulchen der Fläche ist beim ersten Schnitt nicht zulässig.
- Auf **Nass- und Feuchtwiesen** (Wiesenlebensraum C) sowie auf **Streuwiesen** (Wiesenlebensraum E), die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind, kommt eine Förderung nach dem Erschwernisausgleich in Betracht (E22 – E25). Dabei sind die **Mahd und die Abfuhr** des Mähgutes bis spätestens **14. März des Folgejahres** durchzuführen und bis dahin (14.03.) schriftlich **an das AELF zu melden**, nur dann ist eine Förderung möglich. Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahdverpflichtung ist in **maximal 2 Jahren** des verlängerten 7-jährigen Verpflichtungszeitraums möglich, sofern aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen eine Mahd nicht durchführbar ist, zu nachhaltigen Schädigungen der Flächen führen kann oder naturschutzfachliche Gründe eine jährliche Mahd nicht sinnvoll erscheinen lassen. Die Mahd muss somit vollständig, d. h. auf ganzer Fläche, in mindestens fünf der sieben Verpflichtungsjahre erfolgen.
- **(*) Ein naturschutzfachlich erforderlicher Schnittzeitpunkt** ist einzuhalten.
- Förderfähige NC: 441, 451, 452, 454, 455, 458, 592, 958.
- **Höhe der Förderung:**

– Schnittzeitpunkt ab 01.06.– G21	85 €/ha
– Schnittzeitpunkt ab 15.06.– G22/–E22	155 €/ha
– Schnittzeitpunkt ab 01.07.– G23/–E23	175 €/ha
– Schnittzeitpunkt ab 01.08.– G24/–E24	175 €/ha
– Schnittzeitpunkt ab 01.09.– G25/–E25	220 €/ha

2.2 Brachlegung in Biberlebensräumen – G28

- **(*) Brachlegung** der Fläche.
- Bei einem jährlichen Bewirtschaftungsgang:
Bewirtschaftungsruhe 15.03. bis einschließlich 01.08.
- Förderfähiger NC: 567
- **Höhe der Förderung:**

– Wiesen, EMZ bis 3 500	250 €/ha
– Wiesen, EMZ ab 3 501	400 €/ha

Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.0 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel – Z21

- **(*)** Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 im Wiesenlebensraum C.
- **Höhe der Förderung – Z21:** **300 €/ha**
- **Als Einzelmaßnahme – G26**
 - in Sonderlebensräumen (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), lediglich Kombination mit Einzelmaßnahme G27 (Erhalt von Streuobstwiesen, siehe 0.4) ist möglich.
 - **Höhe der Förderung – G26:** **350 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel – Z22

- **(*)** Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemittel (außer Festmist) ist zu verzichten.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 im Wiesenlebensraum C.
- **Höhe der Förderung:** **240 €/ha**

und

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 in den Wiesenlebensräumen A bis F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 in den Wiesenlebensräumen C und E.
- Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.
- **(*)** Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der UNB festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- **Erschwernisstufen:**

	Höhe der Förderung
– Stufe 1: – ZW1	40 €/ha
– Stufe 2: – ZW2	80 €/ha
– Stufe 3: – ZW3	130 €/ha
– Stufe 4: – ZW4	210 €/ha
– Stufe 5: – ZW5	300 €/ha
– Stufe 6: – ZW6	420 €/ha
– Stufe 7: – ZW7	500 €/ha
– Stufe 8: – ZW8	630 €/ha
– Stufe 9: – ZW9	870 €/ha

und

0.4 Erhalt von Streuobstwiesen – Z24

- **(*)** Die Streuobstbäume sind zu erhalten
- Kombination mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 im **Wiesenlebensraum F** verpflichtend. Kombination mit der Grundleistung 2.0 – G20 bzw. mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 in den Wiesenlebensräumen A, B und D möglich.
- **Als Einzelmaßnahme – G27**
- im Wiesenlebensraum F möglich (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), jedoch **Kombination mit Einzelmaßnahme G26** (Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutz, siehe 0.1) **verpflichtend**.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
Es können maximal **100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.

- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m und die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- Höhe der Förderung – Z24 und G27:** **6 €/Baum**
Obergrenze max. 600 €/ha

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Wiesen:

Lebensraum	Grundleistung	Zusatzleistung 0.0 oder 0.1 oder 0.2	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
A) Wiesenbrüterlebensräume	2.1 (G21 – G25)	0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24)
B) artenreiche Wiesen	2.1 (G21 – G25)	0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24)
C) Nass- und Feuchtwiesen	2.1 (G21 – G25) (E22 – E25)	0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	–
D) Magerrasen und Heiden	2.1 (G21 – G25)	–	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24)
E) Streuwiesen	2.1 (G21 – G25) (E22 – E25)	–	0.3 (ZW1 – ZW9)	–
F) Streuobstwiesen	2.1 (G21 – G25)	0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24) (G27 mit G26) ¹
G) Biberlebensräume	2.1 (G28)	–	–	–
H) Sonderlebensräume	–	0.1 (G26)	–	–

¹ bitte Textteil beachten.

3. Biotoptyp Weiden

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich.

Grundleistungen:

3.0 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

A) (*) Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder oder Pferde – G31

- Während der Beweidung vom 01.03. – 31.10. darf auf den in die Förderung einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Abstimmung mit der UNB und Meldung an das AELF). Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Abstimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot.
- Förderfähig sind die NC: 441, 452, 453, 454, 460, 958.
- Höhe der Förderung:** **270 €/ha**

B) (*) Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich – G32

- Eine Zufütterung auf Almen/Alpen ist zulässig, da dies aus Gründen der Tiergesundheit erforderlich ist.
- Förderfähig sind Almen/Alpen (NC: 455).
- Höhe der Förderung:** **120 €/ha**

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Nur in Kombination mit der Grundleistung 3.1 A – G31 möglich.
- Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.
- (*) Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der UNB festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- Erschwernisstufen:** **Höhe der Förderung**
 - Stufe 1: – ZE1 **50 €/ha**
 - Stufe 2: – ZE2 **110 €/ha**
 - Stufe 3: – ZE3 **175 €/ha**
 - Stufe 4: – ZE4 **235 €/ha**

und

0.4 Erhalt von Streuobstweiden – Z34

- (*) Die Streuobstbäume sind zu erhalten
- Nur in Kombination mit der Grundleistung 3.1 A – G31 möglich.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m und die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.
- Höhe der Förderung:** **6 €/Baum**
Obergrenze max. 600 €/ha

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Weiden:

Zielgruppe	Grundleistung	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde	3.1 A (G31)	0.3 (ZE1 – ZE4)	0.4 (Z34)
Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich	3.1 B (G32)	–	–

4. Biotoptyp Teiche

Es können nur **ablassbare, teichwirtschaftlich nutzbare Teiche** in die Förderung einbezogen werden, die eine Verlandungszone oder ein Vorkommen von endemischen und/oder stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Nicht förderfähig sind nicht ablassbare Stillgewässer, wie z. B. Seen, Altwässer, Moorkolke und Abbaugewässer.

Zur **förderfähigen Fläche** zählen:

- Freie Wasserfläche einschließlich Inseln (bis max. 20 % der Förderfläche) sowie
- die Verlandungszone im Wasserschwankungsbereich mit Ausnahme von zusammenhängenden Gehölz- und Waldbeständen (z. B. Erlenbruchwälder oder Weidenbestände).
- Dämme bis 3 m Breite an der Dammkrone im engräumigen Wechsel mit Teichen. Dämme über 3 m Breite an der Dammkrone sowie Hartböden außerhalb der Verlandungszone sind nicht Teil der förderfähigen Fläche.

Grundleistungen:

4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone – G41, G42, G43

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone.

- (*) Der Besatz von Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele notwendig ist.
- (*) Die Verlandungszone ist zu erhalten.

- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres zulässig.
- Abfischen mindestens in jedem 2. Jahr, sofern es zur Erreichung des naturschutzfachlichen Ziels notwendig ist. Der Termin ist dem zuständigen AELF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen.
- Förderfähig sind bewirtschaftete bzw. nicht bewirtschaftete Teichflächen (NC: 930, 940).
- **Höhe der Förderung:**
 - Stufe A: bis 25 % Röhrichtzone – G41 **470 €/ha**
 - Stufe B: 26 bis 50 % Röhrichtzone – G42 **550 €/ha**
 - Stufe C: ab 51 % Röhrichtzone – G43 **470 €/ha**

4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen – G44

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensraumbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten.

- **(*) Verzicht auf den Besatz von Fischen.**
- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres zulässig.
- Das Ablassen des Teiches ist einmal während des Verpflichtungszeitraums zulässig. Der Termin ist dem zuständigen AELF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- Förderfähig sind unbewirtschaftete Teichflächen (NC: 940).
- **Höhe der Förderung **580 €/ha****

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.5 Erhalt und Entwicklung von speziellen Amphibien- und Libellenlebensräumen – Z45

- Nur in Kombination mit der Grundleistung 4.1 – G41 bis G43 möglich.
- **(*)** Verzicht auf den Besatz von Raubfischen
- **(*)** Beginn des Einstaus spätestens ab 01.03., anschließend permanente Bespannung bis 15.09.. In der Zeit von 16.09. bis 28.02. ist der Teich nach dem Ablassen umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- **Höhe der Förderung: **75 €/ha****

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Teiche:

Zielgruppe	Grundleistung	Zusatzleistung 0.5
Ökologisch wertvolle Teiche mit extensiver Bewirtschaftung	4.1 (G41 – G43)	0.5 (Z45)
Spezielle Amphibien und Libellenarten (Bewirtschaftungsverzicht)	4.2 (G44)	–

F Bestimmungen zu Cross Compliance und Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel

- Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung des ländlichen Raums gelten die Anforderungen der **Cross Compliance** ab 2007 auch für die hier beantragten **Agrarumweltmaßnahmen (KULAP, VNP/EA)**. Im Einzelnen wird auf die jeweils gültige Broschüre „Cross Compliance“ verwiesen, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung zur Verfügung gestellt wird.
Die Verpflichtungen der Cross Compliance sind dort ausführlich beschrieben und nachzulesen.
- Betriebe, die an flächenbezogenen **Agrarumweltmaßnahmen (KULAP, VNP/EA)** teilnehmen, müssen **zusätzlich** zu den Cross Compliance Bestimmungen die **Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel** einhalten. Diese Anforderungen sind ebenfalls in der Broschüre „Cross Compliance“ beschrieben.
- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance oder gegen die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei den Agrarumweltmaßnahmen.
- Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von drei Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Unabhängig von eventuellen Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

G Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

Informationen zur Veröffentlichung und zum Datenschutz werden mit dem Merkblatt zum jährlichen Zahlungsantrag (Mehrfachantrag) gegeben.